

Geschäftsordnung

Sektion Leichtathletik SV Ichtershausen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für die Sektion Leichtathletik des SV Ichtershausen.
2. Der Sektionsleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er vertritt die Interessen der Sektion gegenüber dem Verein.
3. Der Sektionsleiter wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
4. Die Sektion setzt sich zusammen aus
 - . Aktive
 - . Passive
 - . Kinder und Jugendliche

Aktive Mitglieder können am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
Passive Mitglieder gewährleisten die Arbeit in der Sektion (Training, Wettkampf, Organisation von Wettkämpfen...)

§ 2 Sektionsleitung

1. Die Sektionsleitung setzt sich zusammen aus
 - a) Sektionsleiter
 - b) stellvertretenden Sektionsleiter
 - c) Schatzmeister

Die Sektionsleitung kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer berufen, die zur nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen sind.

2. Die Sektionsleitung führt in jedem Quartal eine Beratung durch.
3. Mit der Einladung zur Beratung ist durch den Sektionsleiter die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied der Sektionsleitung kann bei Bedarf eine Dringlichkeitssitzung beantragen, die innerhalb von 4 Tagen einzuberufen ist.
5. Die Beratungen werden durch den Sektionsleiter geleitet.

6. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitglieder der Sektion eingeladen werden.
7. Die Sektionsleitung erfüllt die Aufgaben des Arbeitsplanes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie arbeitet in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins.
8. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
9. Die Anwesenheit ist namentlich festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
10. Die Sektionsleitung beschließt die Durchführung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung als auch einer bei Bedarf außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie realisiert ebenfalls die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anforderung von 1/3 der Mitglieder. Zu beiden Formen der Mitgliederversammlung versendet die Sektionsleitung persönliche Einladungen 4 Kalenderwochen vor der Durchführung an jedes Mitglied unter Nennung der zu beratenden Tagesordnung.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Sektionsleiter bzw. seinen Stellvertreter geleitet.
2. Die Tagesordnung ist zur Abstimmung zu stellen. Änderungen/Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht, er bestimmt den Verlauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
4. Die Tagesordnung ist in der beschlossenen Reihenfolge zu behandeln.
5. An der Aussprache kann sich jeder der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit beträgt in der Regel 2 Minuten, bei großer Wichtigkeit kann der Versammlungsleiter die Redezeit verlängern. Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet und durch Erheben beider Hände anzuzeigen.

6. Bei vereinsschädigenden und unehrenhaften Äußerungen kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort sofort entziehen.
7. Anträge können durch die Sektionsleitung und durch stimmberechtigte Mitglieder (Aktive und Passive) gestellt werden. Anträge sind schriftlich bei Mitgliederversammlungen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu stellen und beim Sektionsleiter einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagesordnung zu stellen. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Abstimmungen zu den Anträgen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Sektionsleiters als entscheidend. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Das Ergebnis der Abstimmung ist protokollarisch festzuhalten.
8. Über alle Sitzungen und Tagungen der Organe der Sektion sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Eine Niederschrift der Sitzung/Versammlung ist beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu hinterlegen.

§ 4 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung der Sektion Leichtathletik tritt mit ihrer Bestätigung durch die Sektionsleitung am 27. Januar 2016 in Kraft